

MARKT SCHLIERSEE

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 21
„Josefstaler Straße“
2. Änderung

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geänderten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich ca. 2.600 m Luftlinie südlich vom Schliersee im Josefstal und umfasst eine Fläche von ca. 407 m². Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst nur ein Grundstück mit der Flurnummer 1613/23. Das Plangebiet liegt auf etwa 802,5 m über NHN. Innerhalb des Geltungsbereichs ist das Gelände weitgehend eben, während es westlich davon steil ansteigt. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.10.2025.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Josefstaler Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

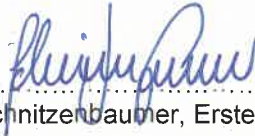
Der Plan in der Fassung vom 21.10.2025 liegt samt Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Schliersee, Rathausstraße 1, Zi. 17, während der allgemeinen Dienststunden von Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. Di. und Do. von 13.00 bis 17.00 Uhr aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de und unter www.rathaus.schliersee.de/marktverwaltung/bekanntmachungen/ jederzeit einsehbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans; ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB ebenfalls hingewiesen.



Markt Schliersee


.....
Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

Schliersee, 20.01.2026

Im Internet veröffentlicht/
An die Amtstafel angeheftet am 20.01.2026

.....

Der Bebauungsplan
ist somit am 20.01.2026 in Kraft getreten.